



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

XXII. GP.-NR

1508 /AB

2004 -04- 23

zu 1490 /J

DR. ERNST STRASSER  
HERRENGASSE 7  
A-1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ernst.strasser@bmi.gv.at

Wien, am 23. April 2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. MAIER und GenossInnen haben am 25.02.2004 unter der Nr.: 1490/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Variete- bzw. Revueveranstalter (Table Dance oder Go-Go-Bar Betrieb) – Sicherheitsprobleme – Menschen bzw. Frauenhandel“ gerichtet.

**Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:**

**Zu den Fragen 1 und 7:**

Das Veranstaltungswesen ist gemäß der Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, weshalb dem Bundesministerium für Inneres sowie in weiterer Folge der Bundespolizeidirektion Wien und den Sicherheitsdirektionen keine Zuständigkeit zur Bewilligung von derartigen Veranstaltungen zukommt. Die Bewilligung dieser Veranstaltungen obliegt dem Magistrat und den Bezirksverwaltungsbehörden.

**Zu Frage 2:**

Im Zusammenhang mit Go-Go-Bar Betrieben und Lokalen mit Table-Dance Veranstaltungen sind vorwiegend Verstöße gegen folgende gesetzliche Vorschriften bekannt geworden:

Widerrechtlich erlangte oder fehlende Aufenthaltstitel nach dem Fremdengesetz, Verstöße gegen das Meldegesetz (vorwiegend fehlende An- bzw. Abmeldungen), das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Strafgesetz und die lokalen Sperrstundenverordnungen.

Des Weiteren konnte vereinzelt festgestellt werden, dass die Prostitution illegal ausgeübt und Scheinehen vermittelt wurden.

**Zu den Fragen 3 bis 6:**

Gesonderte statistische Aufzeichnungen über durchgeführte Einsätze, Hausdurchsuchungen, Anzeigen wegen Menschenhandel, Abschiebungen, weiteren konkreten Gesetzesverletzungen, Gerichtsanzeigen und sonstigen Verfolgungshandlungen in Go-Go-Barbetrieben und Lokalen mit Tabel - Dance Veranstaltungen sind nicht vorgesehen und werden nicht geführt.

Kontrollen nach dem Fremdengesetz werden bundesweit im Rahmen von Amtshandlungen in diesen Betrieben (Schwerpunktationen) und im Zuge von Streifen kontinuierlich vorgenommen.

**Zu Frage 8:**

Im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union mit Wirksamkeit des 1. Mai 2004 auf insgesamt 25 Staaten, einschließlich der österreichischen Nachbarstaaten wie Slowenien, Ungarn, Tschechische Republik und die Slowakische Republik dürfte sich mittel- und langfristig eine positive Auswirkung auf das Phänomen des internationalen Frauen- und Prostitutionshandels, respektive des schweren Menschenhandels ergeben. Es ist daher durch die Eingliederung der Staaten in den europäischen Verbund auch mit einer Verbesserung der generellen Sicherheitslage, insbesondere auf dem Gebiete des Menschenhandels zu rechnen.

**Zu Frage 9:**

Bei dem in Ihrer Frage angesprochenem Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention handelt es sich um die UN – Konvention zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden

organisierten Verbrechens (Palermo - Konvention), der drei Zusatzprotokolle angeschlossen sind, die als integrierter Bestandteil der Konvention anzusehen sind.

- Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,
- Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,
- sowie das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (wurde auf Grund inhaltlicher Divergenzen vom Ratifizierungsprozess zurückgestellt)

Zum Procedere der nunmehr anstehenden Ratifizierung der Konvention und der beiden Protokolle (Schlepperei und Menschenhandel) ist festzuhalten, dass zu keinen der genannten Protokolle legislatische Maßnahmen zu treffen sind, da sämtliche geforderten Rechtsanpassungen durch die derzeit geltende Rechtslage, insbesondere durch das Strafgesetzbuch und das Fremdengesetz sowie durch umgesetzte europäische Rechtsakte, abgedeckt sind.

#### Zu Frage 10:

Die Europäische Konvention gegen den Menschenhandel stellt einen Meilenstein in der Bekämpfung dieses Phänomens dar. Das BMI und die Exekutive stehen daher der Konvention äußerst positiv gegenüber und werden auch in Zukunft eine rasche Umsetzung der Instrumentarien auf europäischer bzw globaler Ebene fordern.